

WEG- Nakenstorf
-Der Verwalter-
Fliederweg 16

23992 Nakenstorf

offener Brief der WEG-Nakenstorf

OVG –M/V
Domstraße 07

17489 Greifswald
z.H. des Präsidenten

Nakenstorf, 20.02.14

Sehr geehrter Herr Prof. Sauthoff,

aus der Presse haben wir erfahren, dass Sie ab Januar dieses Jahres zum Präsidenten des OVG durch die Ministerin für Justiz M/V ernannt worden sind. Nach all den Wirrungen und Irrungen am VG SN im Zuge hunderter Klagen gegen die Abwasserbescheide des Zv Wis hoffen wir nun auf eine professionelle, rechtlich nachvollziehbare Beurteilung der vorliegenden Berufungsklagen.

Das VG SN war dazu offenbar nicht in der Lage. Hier nur ein konkretes Beispiel. Im Verfahren/ Urteil 4A 1987/11 wird plötzlich nach 700 Prozessen behauptet, dass der Zv Wis im Jahre 1998 juristisch eine Neugründung vollzogen hat. Aus diesem Grunde ist die eingetretene Festsetzungsverjährung von 1996 bis 1999 nichtig. Hier hat das VG SN offenbar vergessen, dass es im Urteil Az. 8A 384/10 nicht von einer **Neugründung**, sondern klar von einer **Nachgründung** gesprochen wurde. **Zitat:** *Durch der auf der Grundlage der §§ 151 KV M-V erfolgten Nachgründung wurden öffentlich-rechtliche Aufgaben und Kompetenzen nachträglich und rückwirkend mit heilender Wirkung übertragen. (s. Az. 8A 384/10).*

Solche holterdipolter Widersprüche gibt es in den letzten 3 Jahren leider mehrfach. Wir Mitglieder der WEG haben mit Hilfe vieler RA die Zusammenhänge zwischen der KV M-V, dem KAG (1991;1993 und der Novellierung 2005), der AO und dem GG genau studiert. Im Ergebnis der vorliegenden Urteile sind wir vom Glauben an den Rechtsstaat abgefallen. Es ist deutlich geworden, dass es nicht um das Recht, sondern nur um das **Geld** geht. Ein weiteres Beispiel ist dafür ein wichtiger Beleg. Gegenstand der Abwasserbescheide wurde in unserer WEG eine Seewiese mit etwa 18.000,00 m², die lt B-Plan außerhalb der Baubegrenzungslinie liegt. Schriftliche Dokumente der zuständigen Baubehörde machen deutlich, dass auf dieser Fläche eine bauliche und gewerbliche Nutzung nicht erlaubt ist. Lt KAG gehören daher diese Flächen nicht in einen Abwasserbescheid, zumal diese Fläche in der Saison lt.B-Plan der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden soll. Der Richter Herr Dr. Koll hat die Einbeziehung der Fläche für rechtswirksam erklärt, da ja möglicherweise Beerenssträucher hier gepflanzt werden könnten. (s. Az. 8A 507/10) Es stinkt zum Himmel. Herr Prof. Sauthoff wir hoffen, dass Sie nun verstehen, warum die WEG-Mitglieder nicht nur den Rechtsstaat anzweifeln, sondern mehrheitlich eine innere Kündigung gegenüber der Landesregierung vollzogen haben. Das Korrektiv ist nun in Ihrer Hand.

Mit freundlichen Grüßen
- Der WEG-Verwalter -

☉ Kopie